



Angehörige eines EU/EFTA-Staates

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

E 1

Gesuch um Erteilung einer

Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA Gültigkeitsdauer gemäss Behandlungsdauer
(für Dienstleistungsempfängerinnen/-empfänger)

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA Gültigkeitsdauer 5 Jahre
(für Rentnerinnen/Rentner oder in der Schweiz nichterwerbstätige Personen)

Vorgesehenes Einreisedatum

Antragstellende Person (bei Lebenspartner Garantiegeberin/Garantiegeber)

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Strasse

Zivilstand

PLZ und Ort

Nationalität

Land

Erwerbstätigkeit im Ausland
(nach Übersiedlung in den Kanton Zug)

ja

nein

Geburtsdaten der nichterwerbstätigen Kinder

Ehegattin/Ehegatte oder Lebenspartnerin/Lebenspartner

Familienname

Zivilstand

Vorname

Geburtsdatum

Nationalität

Erwerbstätigkeit im Ausland
(nach Übersiedlung in den Kanton Zug)

ja

nein

Künftiger Wohnsitz im Kanton Zug

Strasse

PLZ und Ort

Wird ein Familiennachzug beabsichtigt?
(nicht möglich für Dienstleistungsempfängerinnen/-empfänger)

Nein

Ja

Wenn ja, bitte Formular F 1 verwenden

Zweck des Aufenthaltes

Bei Vertretung durch Dritte Vollmacht beilegen

Ort und Datum

Unterschrift

Bitte per Post einreichen bei

Amt für Migration
Aabachstrasse 1
Postfach
6301 Zug

Für Rückfragen oder weitere Informationen

Telefon +41 (0)41 728 50 50
E-Mail info.afm@zg.ch
Internet www.zg.ch/afm



Aufenthaltsbewilligung

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel (Steuerrechnungen, Bankbelege, Rentenbestätigungen, Lohnbelege etc.)
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen etc.) oder schriftliche Erklärung, dass keine Verpflichtungen bestehen
- Kopie Arbeitsvertrag u n d aktuelle Arbeitsbestätigung bei Erwerbstätigkeit im Ausland
- Kopie Eheschein bei verheirateten Personen

Beim Zuzug der Lebenspartnerin/des Lebenspartners zusätzlich:

- Verpflichtungserklärung (ausgefüllt und unterschrieben)
- Aktuelle Arbeitsbestätigung sowie Kopien der Lohnbelege der letzten drei Monate
- Schriftliche Ausführungen über Art und Dauer der Beziehung

Für Dienstleistungsempfängerinnen/-empfänger zusätzlich:

- Schriftliche Bestätigung bezüglich Art und Dauer der ärztlichen Behandlung oder Kur

Einreichung des Gesuchs mit Beilagen

Das Gesuch ist beim Amt für Migration einzureichen.

Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch abgefasst sind.

Finanzielle Mittel

Die Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz bestreiten zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürgerinnen/Bürger in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen könnten. Beim Zuzug der Lebenspartnerin/des Lebenspartners kann eine Verpflichtungserklärung verlangt werden.

Familiennachzug

Rentnerinnen/Rentner und Nichterwerbstätige können ihre Familienangehörigen und Verwandten nachziehen (siehe Merkblatt zu Formular F 1 für Familiennachzug EU/EFTA).

Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger können keine Familienangehörige nachziehen.